

1.April 2006

BMF-010310/0035-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3430, Arbeitsrichtlinie "Israel"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3430 (Israel) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.April 2006

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit Israel. Das neue Assoziationsabkommen EG-Israel wurde am 20. November 1995 unterzeichnet. Das Abkommen ist in Form eines nur die Bestimmungen des Warenverkehrs umfassenden Interimsabkommen mit 1. Jänner 1996 in Kraft getreten und ersetzt diesbezüglich das Abkommen von 1975.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hierfür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3430 nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Am 1. Juni 2000 ist das gesamte Assoziationsabkommen EG-Israel in Kraft getreten und löst das bis dahin geltende gleich lautende Interimsabkommen ab. Für die praktische Umsetzung im Bereich Ursprung und Präferenzen ergeben sich keine Änderungen.

Zwecks Ausweitung des Systems der Ursprungskumulierung um die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Island, Norwegen, der Schweiz (mit Liechtenstein), den Färöer-Inseln, der Türkei und jedem anderen Land, das aufgrund der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz am 27. und 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona an der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft teilnimmt, wurde mit Beschluss Nr. 2/2005 (siehe Abschnitt 11 dieser Arbeitsrichtlinie) vom 22. Dezember 2005 im Abkommen das Ursprungsprotokoll Nr. 4 erneuert.

Laut Artikel 83 des Abkommens EG-Israel gilt das Abkommen für die EG und das Gebiet des Staates Israel. Dieser Begriff ist weder im Abkommen selbst noch anlässlich der Unterzeichnung genauer definiert worden. Israel hat Ostjerusalem und die Golan-Höhen durch einen einseitigen Beschluss annektiert. Die Gebiete in der Westbank und Gaza, auf denen sich israelischen Siedlungen befinden, wurden zwar nicht annektiert, in der Praxis kommt jedoch israelisches Recht zur Anwendung. Die internationale Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, dass diese Gebiete nicht als Teile Israels angesehen werden. Somit fallen weder die Ausfuhren von den israelischen Siedlungen im Westjordanland und im Gazastreifen noch die Ausfuhren von Ostjerusalem und von den Golan-Höhen unter das EG-Israel-Abkommen. Die Gewährung eines Präferenzzuganges zum Gemeinschaftsmarkt für diese Produkte wäre somit eine Verletzung der vereinbarten Ursprungsregeln.

Aus den vorgenannten Gründen erfolgte eine technische Vereinbarung die Israel ab 1. Februar 2005 zur Kennzeichnung der Präferenznachweise (siehe Abschnitt 7.7. dieser Arbeitsrichtlinie) verpflichtet. Für die Importeure erfolgte ein entsprechender Hinweis im Amtsblatt der Serie C (siehe Abschnitt 11 dieser Arbeitsrichtlinie).

0.1. Definitionen

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend Israel UP-3430 einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die Europa-Mittelmeer-Abkommen der Gemeinschaft mit Israel (IL), Ägypten (EG), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Marokko (MA), den EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein Norwegen (NO)], Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Färöer-Inseln (FO), Palästina (PS), Syrien (SY), auf Grund derer Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind sowie mit der Türkei (TR) auf Basis des jeweiligen Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-TR (sogenannte " Brückengesetzgebung" – siehe Abschnitt 4 der Arbeitsrichtlinie UP-4100).
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und Israels und je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3 dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3.) mit den Maghreb Staaten [Algerien (DZ), Tunesien (TN), Marokko (MA)], EWR [Island (IS), Liechtenstein Norwegen (NO, Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Palästina (PS), Syrien (SY) und der Türkei (TR).
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 4 der Europa-Mittelmeer-Abkommen festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jener urkundlicher Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bzw. Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;
- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;

8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en), bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

9) "Partnerländer" Israel (IL), Ägypten (EG), Maghreb Staaten [Algerien (DZ), Tunesien (TN), Marokko (MA)], EWR [Island (IS), Liechtenstein Norwegen (NO)], Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Färöer-Inseln (FO), Palästina (PS), Syrien (SY), mit denen die Gemeinschaft Europa-Mittelmeer-Abkommen abschließen wird (oder bereits hat) sowie die Türkei.

10) "PanEuroMed" bzw. "Paneuromediterrane Kumulierung" die Präferenzzone unter Abschnitt 2 mit allen an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern.

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der EU oder Israels sowie auf Ursprungserzeugnisse der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern Anwendung (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3.).

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird sowie das Gebiet Israels und die Gebiete der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3.).

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss von den Israel direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5);

4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);

5) die Erfüllung der unter Z 1) und 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. EU-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EU wird bei der Wiedereinfuhr grundsätzlich keine Zollpräferenz gewährt.

Hinweis:

Ausnahmen sind nur gegeben, wenn Wiedereinfuhren aus den EWR Staaten bzw. der Schweiz auf Grundlage des im EWR Abkommens (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3100) bzw. des Abkommens EU – Schweiz (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3120) erfolgen.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren des Abkommens EU - Israels, die sich am 1. Jänner 2006 auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden bis zum 30. April 2006 eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

3.1. Gewerbliche Waren

Gewerbliche Waren der Gemeinschaft und Israels, ausgenommen die in Anhang II (Waren der gemeinsamen Agrarmarktpolitik) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angeführten Waren und, was die Ursprungswaren Israels betrifft, die in Anhang I (ex 3502 Albumine) des Abkommen angeführten Waren, sind vom Abkommen erfasst.

3.4. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Abkommen gilt auch für die in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angeführten Waren, allerdings nur unter den festgelegten Regelungen, die in den Protokollen Nr. 1, 2 und 3 des Abkommens angeführt sind.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone EG - Israel sind im Protokoll Nr. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel enthalten.

4.2.3.1. Ihre Schiffe und Fabrikschiffe

Die Begriffe "ihrer Schiffe" und "ihrer Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Israel ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines Mitgliedsstaat der Gemeinschaft oder Israels führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der Gemeinschaft oder Israels oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in Israel oder in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels sind und - im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte Israel oder diesen Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen Israels oder dieser Staaten gehört;
- deren Kapitän und Offiziere Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels sind;
- deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet eine umfassende Ursprungsliste (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3100) mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2).

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Gemeinschaft jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht, unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn gemäß Artikel 12 des Protokolls 4

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittländische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) übersteigt nicht 10 % des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Ausnahmen vom Artikel 12:

- Keine Addition der zulässigen 10 % zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; d.h. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40 % Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittländsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;
- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen;

Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates bzw. eines Landes der Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet zu werden. Die Präferenzzone der PanEuroMed Kumulierung sieht keine "Volle Kumulierung" im Sinne der Besonderen Bestimmungen in UP-3000 Abschnitt 4.3.2. und auch keine Verwendung von Ursprungsvormaterialien anderer Wirtschaftsräume (z.B. CEFTA, NAFTA) vor.

4.3.1.3 Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Die PanEuroMed-Kumulierung setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern voraus.

Die Partnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der Europäischen Kommission zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt C. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung.

Die Veröffentlichung der ersten diesbezüglichen Tabelle erfolgte im Amtsblatt Nr. C 18 am 25.1. 2006 (siehe dazu Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3.)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/c_018/c_01820060125de00060007.pdf

Für die Anwendung der PanEuroMed Kumulierung ist ein eigener Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED erforderlich (siehe auch Abschnitt 7. dieser Arbeitsrichtlinie).

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Das Protokoll 4 des jeweiligen Abkommens sieht eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor. Es bestehen folgende nachstehende Möglichkeiten:

4.3.4.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) anderer Länder der Präferenzzone durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende

Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes.

4.3.4.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist, als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungserzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.4.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3.4.4. Partnerländer der Zone

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder, mit denen die Gemeinschaft (z.B. Mexiko, Kroatien,) oder auch eines der Partnerländer (z.B. zwischen FYROM und Kroatien im Rahmen des CEFTA Abkommens) im Rahmen der PanEuroMed Kumulierungszone ebenfalls Abkommen geschlossen hat, für die Präferenzzone "PanEuroMed" als Drittlandserzeugnisse anzusehen sind. Mit solchen Vormaterialien darf daher auch nicht kumuliert werden.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in Andorra werden von Israel als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in der Republik San Marino in Andorra werden von Israel als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Vormaterialien aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Vormaterialien aus anderen Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mit verwendeten Vormaterialien entfällt.

5. Direkte Beförderung

5.1. Grundsätzliche Bedingungen

Als Drittländer gelten für diese Präferenzzone alle anderen Staaten als die Gemeinschaft und Israel.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen als Bedingung für die Anwendung der jeweiligen Präferenzzollsätze auf eine Ursprungsware vor, dass im Ausfuhrland für die zu ihrer Erzeugung verwendeten Drittlandsmaterialien Zollrückvergütungen oder Zollbefreiungen nicht gewährt worden sind ("No Drawback Rule").

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

EUR. 1 oder EUR-MED

1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine konkrete Sendung

Rechnungserklärung

2) die Erklärung auf der Rechnung oder die EUR-MED Erklärung auf der Rechnung

- die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
- die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2.1. Wortlaut

Wortlaut im Abkommen (Rechtsgrundlage, siehe Seite 107 und folgende)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_020/l_02020060124de00010114.pdf

Erklärung auf der Rechnung:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.....) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Israel/Gemeinschaft) Ursprungswaren sind."

Erklärung auf der Rechnung EUR-MED:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.....) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind."

- cumulation applied with.....(Name des Landes/der Länder)
- no cumulation applied

Hinweis:

Bis auf Weiters ist die nachstehend angeführte Erklärung auf der Rechnung (die Bewilligungsnummer bezüglich Ermächtigter Ausführer kann auch außerhalb des Textes vermerkt werden) einführseitig zu akzeptieren:

"Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der in diesem Papier beschriebenen Waren, erklärt, dass diese Waren, falls nichts anderes angegeben ist, die Bedingungen erfüllen, um die Ursprungseigenschaft im Präferenzverkehr mit zu erlangen, und dass diese Waren Ursprungswaren sind."

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

Im Artikel 83 des Abkommens EU – Israel (ABl. Nr. L 147 vom 21.6.2000) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_147/l_14720000621de00030156.pdf ist festgelegt, dass das Abkommen nur für die Gebiete der EG und des Staates Israel gilt. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Auffassungen bezüglich des Gebiets des Staates Israel. Um diese Unklarheiten zu beseitigen hat sich Israel verpflichtet, ab **1. Februar 2005** in den Präferenznachweisen den Ort samt Postleitzahl anzugeben, wo die die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat.

Die ab 1. Februar 2005 gültige Regelung kann auch auf frühere Fälle angewendet werden, wenn eine entsprechende Mitteilung mit den für die Anwendung dieser Regelung vorgesehenen Informationen (Ort und Postleitzahl) der israelischen Zollbehörden vorgelegt wird. Eine Mitteilung des israelischen Lieferanten ist nicht ausreichend.

Konkret hat diese Angabe im Feld 7 (Bemerkungen) der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED zu erfolgen. Bei Erklärungen auf den Rechnungen und Erklärungen auf den Rechnungen EUR-MED ist die Angabe in der Nähe des Wortes "Israels" als Einschub bzw. innerhalb eines Klammerausdruckes zu machen.

Sind mehrere Artikel von einem Präferenznachweis erfasst und die Herstellung erfolgte in verschiedenen Orten, die im und außerhalb des Gebiets Israels liegen, ist jeweils der Ort samt Postleitzahl im Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. EUR-MED bzw. bei der entsprechenden Rechnungsposition bei UE anzugeben.

Fehlt die Angabe des Ortes und/oder der Postleitzahl ist der Präferenznachweis grundsätzlich nicht anzuerkennen (siehe Abschnitt 8.8.2. dieser Arbeitsrichtlinie).

Das Fehlen der Angabe des Ortes und/oder der Postleitzahl ist mit Ausnahme des unter Abschnitt 8.9. dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Falles kein Verifizierungsgrund.

Für Waren, die außerhalb des Gebiets Israels hergestellt wurden und von in Israel ausgestellten Präferenznachweisen erfasst sind, ist eine Präferenzgewährung nicht zulässig.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (z.B. bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
EURO Länder	EUR	6.000	1.200	500
Israel	ILS	27.000	5.400	2.300

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.8.2. Gravierende Formfehler

In nachstehenden Fällen ist der Präferenznachweis aus technischen Gründen (Artikel 18 des Ursprungsprotokolls) abzulehnen:

- Postleitzahl und Ort fehlen (siehe Abschnitt 7.7 dieser Arbeitsrichtlinie),
- der Ort ohne Postleitzahl ist angegeben **und** der Ort scheint in der unter Abschnitt 7.7. dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Liste auf (siehe auch Abschnitt 8.9. dieser Arbeitsrichtlinie)

Verfahrensweise

Warenverkehrsbescheinigungen sind unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN" zu versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Für den Fall einer Nachprüfung ist eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung dem Original der Zollanmeldung anzuschließen.

8.9. Prüfung (Verifizierung)

Fehlt die Angabe der Postleitzahl und liegt der Ort der Produktion nicht in der unter Abschnitt 7.7. dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Liste so ist dieser Mangel in Form eines Verifizierungsverfahrens zu beheben.

11. Rechtsgrundlagen

Beschluss (96/206/EGKS, EG) des Rates und der Kommission vom 22. Dezember 1995 über den Abschluss - durch die Europäischen Gemeinschaft - eines Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits (ABl. Nr. L 71 vom 20. März 1996). Das Interimsabkommen ist am 1. Jänner 1996 in Kraft getreten.

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996A0320\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996A0320(01):DE:HTML)

Beschluss (2000/384/EG, EGKS) des Rates und der Kommission vom 19. April 2000 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (ABl. Nr. L 147 vom 21. Juni 2000). Das Abkommen ist am 1. Juni 2000 in Kraft getreten.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_147/l_14720000621de00030156.pdf

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

Hinweis an die Einfuhren aus Israel in die Gemeinschaft veröffentlicht im ABl. der EG Nr. C 20 vom 25. Jänner 2005.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/c_020/c_02020050125de00020002.pdf

Beschluss Nr. 2/2005 (2006/19/EG) des Assoziationsrates EU-Israel vom 22. Dezember 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 20 vom 24. Jänner 2006). Der Beschluss ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_020/l_02020060124de00010114.pdf